

ZH_OBERGERICHT SB210317 vom 11. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210317

FR: ZH_OBERGERICHT SB210317 du 11 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210317 del 11 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 80 S. 9 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat einem Teil der Privatklägerschaft deren geltend gemachte Schadenersatzforderungen (teilweise) zugesprochen und sie ansonsten auf den Zivilweg verwiesen. Die gestellten Genugtuungsbegehren hat sie sämtlich abgewiesen (Urk. 80 S. 93 ff.).

E. 1.2

Nachdem die amtliche Verteidigung die entsprechenden Dispositivziffern 8 bis 18 des vorinstanzlichen Urteils mit der Berufungserklärung noch vollumfänglich angefochten hatte (Urk. 84 S. 2), schränkte sie die Berufung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Dispositivziffern 11.a) und 13 ein. Neu beantragte sie, dass die Schadenersatzforderungen der Privatkläger 4 (E._____) und 7 (B._____ AG) auf den Zivilweg zu verweisen seien (Prot. II S. 55).

E. 1.3

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden, entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 119 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist die Anspruchsgrundlage Art. 41 Abs. 1 OR, wonach derjenige zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, wer einem anderen diesen widerrechtlich zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit. 2. Privatkläger 4 (E._____; Sachverhalt G)

E. 1.4

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen einem der unter lit. a bis o aufgeführten Delikte verurteilt wird ("Katalogtaten"), unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die Landesverweisung greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tat schwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem ungeachtet dessen ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1 und BGer 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.1). Nach Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in

der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der

- 78 - besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Erst wenn ein schwerer persönlicher Härtefall festgestellt wird, ist in einem nächsten Schritt das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an der Landesverweisung gegenüberzustellen (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, Plädoyer 5/16, S. 102; siehe auch BGer 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.3).

E. 1.5

Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, beurteilt sich anhand verschiedener Kriterien wie insbesondere die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse des Betroffenen, seine Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren. Dabei sind sämtliche härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101 f.). Es ist hervorzuheben, dass die härtefallbegründenden Aspekte grundsätzlich den Beschuldigten selbst treffen müssen. Bei Dritten auftretend sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken (BGer 6B_1286/2017 vom 11. April 2018 E. 1.2. und E. 1.3.1.). Der beschuldigte Ausländer muss nachweisen, dass seine sozialen und beruflichen Bande zur Schweiz speziell intensiv sind, was deutlich über den Rahmen einer gewöhnlichen Integration hinausgeht (BGer 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.3.2.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet keine Stütze im Gesetz (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4 mit Hinweisen). Bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

- 79 - von zwei Jahren oder mehr ("Zweijahresregel") bedarf es ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich selbst bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin und gemeinsamen Kindern ("Reneja-Praxis", BGE 135 II 377 E. 4.4; BGer 2C_1062/2018 vom 27. Mai 2019 E. 2. ff.). Mit der am 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzten Gesetzgebung zur strafrechtlichen Landesverweisung wurde diese bisherige ausländerrechtliche Ausschaffungspraxis verschärft (BGE 145 IV 55 E. 4.3).

E. 1.6

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Für die Annahme einer Verletzung des Rechts auf Privatleben im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen selbst eine lange Anwesenheit und die damit

verbundene normale Integration nicht. Erforderlich sind vielmehr besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B_186/2020 vom 6. Mai 2020 E. 2.3.2; BGer 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.6; BGer 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2). Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten (BGer 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.3; BGer 2C_253/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3.3). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsa-

- 80 - men Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGer 6B_177/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.4.3 mit Hinweisen). Eine normale familiäre emotionale Beziehung reicht nicht aus, um einen Aufenthaltsanspruch zu begründen (BGE 144 II 1 E. 6.6). Minderjährige Kinder teilen schon aus familienrechtlichen Gründen regelmässig das ausländerrechtliche Schicksal der Eltern und haben das Land gegebenenfalls mit diesen zu verlassen. Für Kinder im anpassungsfähigen Alter ist der Umzug in das Heimatland zumutbar (BGE 143 I 21 E. 5.4; BGer 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.5; BGer 2C_234/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.3.2). Ist hingegen die Ehefrau Schweizerin, sodass es den Kindern freisteht, in der Schweiz zu verbleiben, kann der Kontakt zum Betroffenen auch durch Kommunikationsmittel oder Besuche aufrecht erhalten werden (BGer 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.5 f. mit Hinweisen). Allerdings ist dem Kindeswohl bei jeder Entscheidung Rechnung zu tragen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1; BGer 2C_221/2019 vom 25. Juli 2019 E. 3.4), insbesondere wenn eine enge Eltern-Kind-Beziehung wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Heimatstaat praktisch nicht aufrecht erhalten werden könnte (BGE 143 I 21 E. 5.2). Dieser Umstand lässt eine ausländerrechtliche Wegweisung jedoch nicht bereits als unverhältnismässig erscheinen (BGE 143 I 21 E. 6.3.6). Das gilt umso mehr bei der als strafrechtliche Massnahme ausgestalteten Landesverweisung (dazu BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.2). 2. Schwerer persönlicher Härtefall / Interessenabwägung

E. 1.7

Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte ist schliesslich die Täterkomponente zu berücksichtigen, nachdem sich diese für die einzelnen Normverstösse nicht wesentlich unterscheidet.

E. 1.8

Wie nachfolgend noch im Einzelnen aufzuzeigen sein wird, ist für sämtliche zu asperierenden Delikte, bei welchen die Strafandrohung alternativ auf Freiheits- oder Geldstrafe lautet, eine Freiheitsstrafe auszufällen. Als nicht gleichartige Strafen wird für

die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Sachverhalt X) zudem eine Geldstrafe und für die geringfügige Sachbeschädigung (Sachverhalt Q) sowie die mehrfache Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (Sachverhalte R und X) eine Busse festzulegen sein. 2. Strafzumessung betreffend Freiheitsstrafe

E. 2

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 17. März 2021 im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Das Urteil wurde gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 65; Prot. I S. 20 ff.). Die Staatsanwaltschaft meldete am 22. März 2021 und die Verteidigung des Beschuldigten am 25. März 2021 rechtzeitig Berufung an (Urk. 70 und Urk. 71; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil (Urk. 74 bzw. Urk. 80) wurde den Parteien am 1., 2., 4. und 9. Juni 2021 zugestellt (Urk. 79/1-13), woraufhin die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 14. Juni 2021 und die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 21. Juni 2021 innert Frist die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichten (Urk. 82 und Urk. 84; Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 2.1

In Bezug auf Sachverhalt G (Dossier 21) macht die Verteidigung geltend, dass der Beschuldigte den Deliktobetrag deutlich tiefer veranschlage, sein hälfti-

- 95 - ger Anteil an der Beute sei lediglich Fr. 4'500.– gewesen. Entweder sei er bei der Aufteilung von seinem Mittäter übers Ohr gehauen worden oder der entwendete Geldbetrag sei zu hoch angegeben worden. Diese Frage sei ungeklärt. So würden hinsichtlich der Tageseinnahmen aus dem Verkauf keinerlei Belege vorliegen, welche den in der Anklageschrift angegebenen Deliktobetrag bzw. Schaden von Fr. 25'000.– dokumentieren würden (Urk. 63 S. 6 f.; Urk. 145 S. 15).

E. 2.1.1

Als schwerstes Delikt erweist sich der gewerbs- und bandenmässige Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1, Ziff. 3 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Zusammentreffen der beiden Qualifikationsmerkmale der Gewerbs- und Bandenmässigkeit keine zusätzli-

- 49 - chen Auswirkungen auf den Strafraumen hat. Vielmehr ist die Sanktionsandrohung der Qualifikation nach Art. 139 Ziff. 2 StGB in jener nach Ziff. 3 Abs. 1 mit-enthalten, weshalb bei Vorliegen beider Qualifikationsmerkmale die Rechtsfolge nach Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 StGB eintritt. Der ordentliche Strafraumen für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl reicht folglich von sechs Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Der ordentliche Strafraumen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, 9. Auflage, Zürich 2018, S. 82 f.). Solche Umstände liegen im konkreten Fall nicht vor, weshalb vom ordentlichen Strafraumen auszugehen ist.

E. 2.1.2

Umstände, die schon zur Anwendung eines qualifizierten Tatbestandes führen, dürfen für die konkrete Strafzumessung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafraumens nicht erneut strafehöhend berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Das Gericht

ist aber nicht daran gehindert, zu gewichten, in welchem Ausmass ein qualifizierender Tatbestand gegeben ist (BGE 118 IV 342, E. 2.b). Im Rahmen der konkreten Strafzumessung ist somit die Berücksichtigung der zweifachen Qualifikation nicht ausgeschlossen. Bei der Festlegung der konkret auszufällenden Strafe innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens dürfen somit beide Qualifikationen bewertet werden (BSK StGB – NIGGLI/RIEDO, N 136 zu Art. 139 StGB mit Hinweisen).

E. 2.1.3

Beim objektiven Tatverschulden des banden- und gewerbsmässigen Diebstahls fällt zunächst die grosse Menge an Deliktsgut mit entsprechend hohem Wert ins Gewicht, welche innert kürzester Zeit erbeutet wurde. Bei der Deliktssumme kommt insbesondere der Beute aus dem Diebstahl zum Nachteil der F._____ AG Bedeutung zu. Der Beschuldigte und seine Mittäter wussten, dass an diesem Ort eine sehr lohnende Beute zu holen war und planten die Tat minutiös, indem sie insbesondere die örtlichen Verhältnisse vorgängig auskundschafteten und zwei Fahrzeuge besorgten, um das Deliktsgut abtransportieren zu können. An dem Einbruchdiebstahl war eine grössere Gruppe von sechs Personen beteiligt, welche mehrere Kilogramm CBD-Blüten, Biomasse und Verpackungsmaterial

- 50 - aus der Lagerhalle der Geschädigten entwendete. Angesichts der schieren Menge an erlangtem Deliktsgut wussten die Täter um den grossen Wert ihrer Beute und wollten diesen Wert auch erlangen. Weiter ins Gewicht fällt die hohe Kadenz der Einzeltaten. So beging der Beschuldigte banden- und gewerbsmässig elf Diebstähle resp. Versuche dazu innert sechs Monaten. Bei den Sachverhalten A, B, C, G, H, I sowie M handelt es sich um vollendete Einbruchdiebstähle und bei den Sachverhalten F, J, K und L um versuchte Diebstähle. Dass die Tathandlungen zum Nachteil jener Geschädigten nicht zur Vollendung gelangten, sondern es jeweils beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB allerdings um einen fakultativen Strafmilderungsgrund handelt, darf die versuchte Tat grundsätzlich auch gleich hart bestraft werden wie die vollendete Tat (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Vorliegend sind die Versuche nicht verschuldensmindernd zu werten, da sie einerseits im Kollektivdelikt aufgehen und es andererseits nicht vom Beschuldigten und seinen jeweiligen Mittätern abhing, dass die Diebstähle nicht erfolgreich waren und kein Deliktsgut erbeutet werden konnte. Diese Taten fanden einzig deshalb keinen Erfolg, weil die Täter bei deren Ausführung überrascht wurden bzw. kein Deliktsgut gefunden wurde. Der Beschuldigte handelte als Mitglied einer Bande jeweils zusammen mit N._____ (Sachverhalte A, B, C, F, G, H, I, J, K, L und M). Teilweise waren auch weitere Personen beteiligt, so AQ._____ (Sachverhalt A), P._____ (Sachverhalt I), Q._____ (Sachverhalte I, J und K), R._____ (Sachverhalte I und L) sowie weitere unbekannte Personen. Hinsichtlich der Bandenmässigkeit ist relativierend anzumerken, dass zwar unterschiedliche Personen in teilweise grösseren Gruppen zusammenwirkten, indes die jeweils immer anwesenden Täter lediglich der Beschuldigte und N._____ waren. Die übrigen Täter wurden je nach den Umständen beigezogen, so u.a. wenn die erfolgreiche Umsetzung eines Diebstahls mehrerer Personen bedurfte. Die Einbruchdiebstähle wurden geplant und gezielt ausgeführt. Entsprechend waren die Abläufe teilweise dieselben. Die einzelnen Beteiligten übernahmen je die ihnen zugeteilte Rolle, was Planung und Organisation

- 51 - untereinander erforderte. Die Tatobjekte wurden zum Teil vorgängig auskundschaftet und Flucht- bzw. Transportfahrzeuge organisiert. Dem Beschuldigten und seinen

Mittätern ist insofern Professionalität zuzusprechen. Bei den jeweiligen Tatorten handelte es sich fast ausschliesslich um Geschäfts- räumlichkeiten und Keller, welche zudem überwiegend nachts aufgesucht wurden. Dem Beschuldigten und den weiteren Beteiligten ist folglich zugute zu halten, dass sie es in erster Linie auf das Vermögen juristischer Personen abgesehen hatten und Begegnungen mit an den Tatorten allenfalls anwesenden Angestellten zu vermeiden versuchten. Lediglich einmal wurde der Balkon einer Wohnung betreten (Sachverhalt J). Nach dem Erwogenen ist das objektive Tatverschulden mit der Vorinstanz (Urk. 80 S. 58) als mittelschwer zu werten.

E. 2.1.4

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in der Absicht handelte, zusammen mit N._____ und allenfalls weiteren Beteiligten unbestimmt viele Einbruchdiebstähle zu begehen, um sich dadurch zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt und seine Drogensucht zu finanzieren. Er delinquierte jeweils mit direktem Vorsatz und ausschliesslich aus egoistischen Motiven. Der Beschuldigte ging in jener Zeit keiner legalen Erwerbstätigkeit nach. Dennoch befand er sich nicht in einer persönlichen oder finanziellen Notlage, wäre es ihm doch möglich gewesen, entweder legale Arbeit zu suchen oder sich von staatlicher Seite unterstützen zu lassen. Weiter hat er nicht aus eigenem Antrieb von der deliktischen Tätigkeit abgesehen, sondern nur aufgrund der gegen ihn laufenden Strafuntersuchung. Es war denn auch nicht so, dass er sich "freiwillig" der Polizei gestellt hatte – so die Verteidigung in Urk. 63 S. 17 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 56) –, sondern er tauchte zunächst in Deutschland unter und stellte sich erst später der Polizei (HD Urk. 17/1-19). Die Vorinstanz berücksichtigte die Folgen des Vorfalles im Jahre 2015, die während des Deliktszeitraums bestehende Abhängigkeit des Beschuldigten von Cannabis und Kokain sowie die damalige Arbeitslosigkeit zu seinen Gunsten, indem sie von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit ausging (Urk. 80 S. 60).

- 52 - Sie stützte sich dabei insbesondere auf den durch die Verteidigung vorgebrachten Bericht des medizinischen Zentrums Geissberg vom 4. Oktober 2020, gemäss welchem der Beschuldigte seit dem Vorfall an der AR._____ im Jahr 2015 u.a. Schwierigkeiten habe, seine Impulsivität zu steuern. Der Beschuldigte habe auch eine niedrige Toleranzschwelle, welche unter anderem zu Wutausbrüchen und Gewaltankündigungen geführt habe. Dadurch habe er eine Cannabis-Sucht entwickelt, um seine Aggressionen zu kontrollieren, was wohl in der Folge zum Konsum von weiteren Drogen geführt habe. Die aktuelle Diagnose des Beschuldigten laute auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung: Impulsiver Typ, eine psychische und Verhaltensstörung durch Cannabinoide – Abhängigkeit sowie auf eine psychische und Verhaltensstörung durch Kokain – Schädlicher Gebrauch (Urk. 80 S. 59; Urk. 58/3). Vorliegend bestehen, wie bereits erwogen (vgl. E. II.2.1.), keine Zweifel an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten während des anklagegegenständlichen Deliktszeitraums. Schon die Art der einzelnen Straftaten und deren Ausführung zeigen, dass der Beschuldigte zeitlich und örtlich orientiert war, sich mit anderen Beteiligten absprechen konnte, bei der Tatbegehung im Sinne der Gruppe handelte, sich die übrigen Täter auf ihn verliessen und auch verlassen konnten sowie dass er auch komplexere Delikte beging wie z.B. die Fälschung eines Betriebsregisterauszugs. Weiter zeigen die Vorstrafen des Beschuldigten – es kann diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägungen unter V.4.2. verwiesen werden – dass er schon vor dem Jahre 2015 teilweise einschlägig straffällig geworden war. Insofern ist der Vorinstanz nicht zu folgen, wenn sie dem

Beschuldigten eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zugestand. Dass der Beschuldigte im Zeitraum der begangenen Delikte eine Abhängigkeits- problematik betreffend Cannabis und Kokain aufwies, ist dennoch verschuldens- mindernd zu berücksichtigen. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass die Art der Deliktsausführung, insbesondere die sorgfältige Organisation und Planung, klar gegen die typischen Delikte eines Süchtigers bzw. eines durch seine Sucht ge- triebenen Mitläufers sprechen. Denn wenn ein Süchtiger aus dem unmittelbaren Bedürfnis heraus handelt, schnell Bargeld zu beschaffen, um die dringend benö- tigten Drogen erhältlich zu machen, so greift er auch zu "schnell ausführbaren" Delikten wie Handtaschen- oder Ladendiebstählen etc. Vorliegend wurden die

- 53 - Tatorte teilweise vorgängig ausgekundschaftet, es gab Tippgeber und auch län- gere Anfahrtswege zu den ausgewählten Liegenschaften wurden in Kauf genom- men (vgl. Anklagesachverhalt I). Die Ausführung der teils sehr aufwändigen Dieb- stähle zusammen mit dem N._____ oder sogar in einer grösseren Gruppe erfor- derte einen einigermaßen klaren Geist und eine gewisse Vorstellungskraft. Der Vorfall an der AR._____ im Jahr 2015 war überdies zum Teil selbstverschuldet, hatte der Beschuldigte doch die Freundin des (damaligen) Beschuldigten übel malträtiert und auch ein Messer gezückt. Die erste Phase der Aggression ging damals vom (heutigen) Beschuldigten aus, woraufhin die Situation eskalierte (Urk. 18/10-11). Der Beschuldigte macht sich diesbezüglich auch selber Vorwürfe bzw. gibt sich die Schuld, da er stark betrunken gewesen sei (Urk. 61 S. 4 f.). Mit der Vorinstanz (Urk. 80 S. 60 f.) ergibt sich im Ergebnis, dass das objektive Tatverschulden durch die subjektiven Verschuldensaspekte erheblich relativiert wird und daher von einem keinesfalls leichten Verschulden auszugehen ist. Aus- gehend von einem Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe erweist sich eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.2

Der Privatkläger 4 (E._____) verlangt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 25'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 17. Juni 2019. Er erklärte in seiner Eingabe überdies, dass die Zivilansprüche ganz oder teilweise durch die B._____ AG ge- deckt worden seien (S-4/2019/30761: D21 Urk. 30). Da nicht ausgeführt wurde, in welcher Höhe der geltend gemachte Schaden bereits durch die Versicherung des Privatklägers 4 gedeckt wurde, kann vorliegend auch keine abschliessende Beur- teilung des Schadenersatzbegehrens erfolgen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Versicherung mit der Übernahme des Schadens auch in die Rechtsstel- lung des Privatklägers 4 eingetreten ist, weshalb diesbezüglich die Aktivlegitimi- on des Privatklägers 4 nicht gegeben wäre. Seine Zivilforderung ist daher vollum- fänglich auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Privatklägerin 7 (B._____ AG; Sachverhalt I)

E. 2.2.1

Diese Taten gemäss den Sachverhalten S und T fallen nicht unter die banden- und gewerbsmässig begangenen Diebstähle der Gruppierung "AS._____", da dazwischen ein Zeitraum von rund drei Jahren liegt.

E. 2.2.2

Beim Sachverhalt T fällt in objektiver Hinsicht der hohe Deliktsbetrag von über Fr. 26'000.– ins Gewicht, nachdem der Beschuldigte mit zwei Mittätern aus der K._____ Filiale ... unzählige Mobiltelefone entwendete. Verschuldensmin- dernd fällt ins Gewicht, dass die

Tat zum Nachteil eines grossen Detailhändlers bzw. einer juristischen Person verübt wurde. In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ausschliesslich aus Gewinnsucht handelte, ohne Rücksicht auf den bei der Geschädigten entstandenen Schaden. Das Verschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht zu werten.

- 54 -

E. 2.2.3

Der Sachverhalt S weist in objektiver Hinsicht einen Schaden von lediglich ca. Fr. 629.– auf, wobei der Beschuldigte hier ein Tablet sowie Bargeld entwendete. Mit der AF. _____ GmbH wurde wiederum eine juristische Person geschädigt, was ebenfalls verschuldensmindernd zu gewichten ist. In Bezug auf das subjektive Tatverschulden kann auf das vorstehend zum Sachverhalt T Erwogene verwiesen werden. Insgesamt ist von einem leichten Verschulden auszugehen.

E. 2.2.4

Die hypothetische Einzelstrafe bezüglich des Sachverhalts T ist bei ca. 120 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 4 Monaten Freiheitsstrafe und beim Sachverhalt S bei ca. 30 Tagessätzen Geldstrafe bzw. einem Monat Freiheitsstrafe anzusetzen. Aufgrund der mehrfachen Delinquenz, welche in diesem Verfahren zu beurteilen ist, der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus sozialpräventiven Gründen kommt vorliegend ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Diese Einschätzung teilt auch die amtliche Verteidigung, beantragt sie doch die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe für sämtliche Delikte, bis auf die angeklagten Übertretungen (Urk. 84 S. 3; Urk. 145 S. 1). Die Delikte gemäss den Sachverhalten S und T weisen untereinander einen engen sachlichen und zeitlichen Konnex auf. In Bezug auf den banden- und gewerbsmässigen Diebstahl besteht zudem ein enger Sachzusammenhang. Dies führt zu einer Asperation im Umfang von insgesamt 2 Monaten und damit zu einer Erhöhung der vorstehend festgesetzten Einsatzstrafe von 3 Monaten.

E. 2.3

Im Jahr 2015 wurde der Beschuldigte bei einer handgreiflichen Auseinandersetzung an der AR. _____ in Zürich erheblich verletzt, weshalb er während längerer Zeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen konnte. Bis im März 2019 wurde er vom Sozialamt finanziell unterstützt. Eine IV-Rente erhielt er nicht, dazu hätte er eine Umschulung machen müssen. Dem Beschuldigten kann seine langjährige Arbeitslosigkeit nicht zum Vorwurf gemacht werden. So ergaben verschiedene medizinische Untersuchungen, dass seine neuropsychologischen Funktionen leicht bis sehr deutlich eingeschränkt gewesen seien, vor allem Gedächtnisleistungen, komplexere sprachliche Aufnahme- und Verarbeitungsprozesse sowie die Ein- und Umstellfähigkeit. Zudem hätten sich beim Beschuldigten Ermüddungserscheinungen gezeigt, die mit Kopfschmerzen sowie deutlichen Aufmerksamkeits- und Konzentrationseinbussen einhergegangen seien. Dies deutet auf mittelgradig ausgeprägte neuropsychologische Defizite hin, die mit den Folgen des erlittenen schweren Schädel-Hirn-Traumas vereinbar seien (vgl. Urk. 85/2 S. 2). Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Vorfall an der AR. _____ im Jahr 2015 zum Teil selbstverschuldet war, hatte der Beschuldigte doch die Freundin des (damaligen) Beschuldigten übel malträtiert und auch ein Messer gezückt. Die erste Phase der

Aggression ging damals vom (heutigen) Beschuldigten aus, woraufhin die Situation eskalierte (Urk. 18/10-11). Auch die mehr als zweijährige Inhaftierung des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren führte dazu, dass er hierzulande nicht mehr wirtschaftlich integriert erscheint. Dem Beschuldigten ist jedoch zugute zu halten, dass er bereits während des vorzeitigen Strafvollzugs

- 82 - arbeitete und sich seit seiner Entlassung aus der Sicherheitshaft darum bemüht, wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. So hat er im Unternehmen seines Onkels BE._____ (BF._____ GmbH in BG._____) eine Anlehre im Bereich Sanitär angetreten, welche ihm ermöglichte, später eine Lehrstelle zum Sanitär-Installateur EFZ zu finden (vgl. Urk. 125 S. 3; Prot. II S. 19). Es ist zwar fraglich, weshalb der Beschuldigte nicht wieder im Bereich Glasfasernetze tätig sein möchte, wo er über eine abgeschlossene Zusatzausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Als Grund gab er an, "etwas Neues im Leben" beginnen zu wollen (Urk. 61 S. 12). Ausschlaggebend dürfte jedoch gewesen sein, dass der Beschuldigte angesichts der erwirkten Vorstrafen und seiner längeren Arbeitslosigkeit, unter anderem infolge eines Gefängnisaufenthalts, Schwierigkeiten hätte, eine Arbeitsstelle in seinem angestammten Tätigkeitsbereich zu finden, ohne über besondere Kontakte zu verfügen. Folglich ist sein beruflicher Neuanfang im Bereich Sanitärinstallationen über das Unternehmen seines Onkels als ernstgemeinter Wiedereingliederungsversuch zu werten. Überdies ist festzuhalten, dass die körperlichen bzw. neuropsychologischen Beeinträchtigungen infolge des Schädel-Hirn-Traumas nicht mehr in einem Ausmass zu bestehen scheinen, die den Beschuldigten daran hindern würden, künftig wieder einer Arbeit nachzugehen, die auch mit körperlichen Belastungen verbunden ist. Für die Wiedereingliederungsaussichten im Heimatland bedeutet dies, dass der Beschuldigte aufgrund seiner abgeschlossenen Lehre zum Maler und Gipser sowie seiner Zusatzausbildung im Bereich Glasfasernetze über intakte berufliche Chancen verfügt. Diese Tätigkeiten bzw. Berufe sind auch in Bosnien und Herzegowina gefragt. Dass man dort keine guten beruflichen Perspektiven habe, wie der Beschuldigte ausführte (Urk. 61 S. 12), stimmt somit nicht; diese sind als mindestens gleichwertig wie diejenigen in der Schweiz zu betrachten. Zudem ist es als Folge seines kriminellen Verhaltens grundsätzlich hinzunehmen, dass der Beschuldigte in seiner Heimat weniger vorteilhafte wirtschaftliche Verhältnisse antreffen und deshalb allenfalls Schwierigkeiten haben wird, sich in den dortigen Arbeitsmarkt einzugliedern (BGer 2C_642/2016 vom 20. Juli 2017 E. 4.3; BGer 2C_327/2015 vom 22. April 2016 E. 5.5; BGer 2C_1029/2011 vom 10. April 2012 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Wie gut bzw. schlecht die sprachlichen Fähigkeiten des

- 83 - Beschuldigten sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Er ist der Sprache in jedem Fall mündlich mächtig, da seine beiden Elternteile Bosnisch sprechen und zudem über ein Haus in Bosnien und Herzegowina verfügen. Er verbrachte auch seine Ferien dort (Urk. 2 S. 5; Urk. 3/1 S. 5 F/A 43 und F/A 45). Gerade in handwerklichen Berufen werden zudem keine perfekten Sprachkenntnisse verlangt. Für den Beschuldigten könnte es zudem von Vorteil sein, dass er durch den Aufenthalt in der Schweiz über weitere Sprachkenntnisse verfügt und deshalb auf dem Arbeitsmarkt gefragt sein könnte. Die Aussichten des Beschuldigten auf eine wirtschaftlichen Reintegration in seinem Heimatland Bosnien und Herzegowina sind somit intakt.

E. 2.3.1

Die Vorinstanz hat die Sachbeschädigungen gemeinsam gewürdigt, was angesichts des zeitlichen, persönlichen sowie sachlichen Zusammenhangs nicht zu beanstanden ist (Urk.

80 S. 61 f.). Die Festlegung von je einzelnen (hypothetischen) Einzelstrafen wäre auch angesichts der Gleichartigkeit der Delikte faktisch nicht möglich. Beim objektiven Tatverschulden fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte insgesamt zehn Sachbeschädigungen verübte, wobei sich der Schaden insgesamt auf stattliche ca. Fr. 16'449.95 beläuft. Auf die einzelnen Taten bezogen wurde jedoch kein unnötig grosser Sachschaden angerichtet.

- 55 -

E. 2.3.2

In subjektiver Hinsicht nahm der Beschuldigte die Sachbeschädigungen zumindest in Kauf, um die eigentlich angestrebten Einbruchdiebstähle begehen zu können. Insgesamt ist das Tatverschulden als nicht mehr leicht zu werten.

E. 2.3.3

Angesichts der Vielzahl der verübten Delikte und des insgesamt doch recht grossen Schadens rechtfertigt sich eine (hypothetische) Einzelstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 5 Monaten Freiheitsstrafe, wobei auch hier auf Grund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gründen ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Davon scheint auch die amtliche Verteidigung auszugehen (Urk. 84 S. 3; Urk. 145 S. 1). Die Sachbeschädigungen erfolgten ausschliesslich zum Zwecke der Verübung von Einbruchdiebstählen und es wurden dieselben Rechtsgüter, nämlich das Vermögen Dritter, verletzt, was für eine deutliche Asperation um 2 Monate spricht. Es rechtfertigt sich insgesamt, die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe um 3 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 2.4

Nach seinem gesundheitlichen Zustand befragt, erklärte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass es ihm jetzt besser gehe. Er verspüre keine Beeinträchtigungen mehr. Aktuell versuche er sogar, seine Medikamente komplett abzusetzen (Prot. II S. 22 und S. 44). Bereits vor Vorinstanz hatte er seinen Gesundheitszustand als gut bezeichnet und die Unterstützung des gefängnisärztlichen Dienstes nicht in Anspruch nehmen müssen (Urk. 61 S. 2). Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben seit Anbeginn der Haft abstinent von Drogen (Urk. 61 S. 13; Urk. 63 S. 20) und konnte sich somit von seinem schädlichen Betäubungsmittelkonsum lösen. Sein Gesundheitszustand und die Suchtproblematik sind daher nicht von einer Tragweite, welche einen Aufenthalt in der Schweiz zwingend erfordern würden, zumal auch Bosnien und Herzegowina über ein intaktes Gesundheitswesen verfügt. Dort könnte er sich weiterhin psychotherapeutisch behandeln lassen (Prot. II S. 22) und auch die allenfalls erforderlichen Medikamente (vgl. die Verteidigung in Urk. 63 S. 18 und Urk. 145 S. 23 und S. 44) erhalten. Dass der Drogenkonsum in Bosnien und Herzegowina stark verfolgt werde – wie die Verteidigung vorbringt (Urk. 63 S. 20) – spricht nicht gegen die Anordnung einer Landesverweisung, sondern könnte im Gegenteil dem Beschuldigten sogar helfen, weiterhin vom Drogenkonsum Abstand zu halten. Zudem wäre er dann nicht mehr in dem personellen und strukturellen Umfeld in der Schweiz verbunden, welches ihn allenfalls wieder in die Abhängigkeit führen könnte. Da die Eltern des Beschuldigten über ein Haus in Bosnien und Herzegowina verfügen (Urk. 61 S. 3), könnte er dort kostenlos leben.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz hat die Hausfriedensbrüche gemeinsam gewürdigt, was angesichts des zeitlichen, persönlichen sowie sachlichen Zusammenhangs nicht zu beanstanden ist (Urk. 80 S. 62 f.). Die Festlegung von je einzelnen (hypothetischen) Einzelstrafen wäre auch angesichts der Gleichartigkeit der Delikte faktisch nicht möglich. Der Beschuldigte beging vorliegend in objektiver Hinsicht zehn Hausfriedensbrüche (Sachverhalte A, B, C, G, I, J, K, L, M sowie S). Bei den Tatorten handelte es sich beinahe ausschliesslich um Geschäftsliegenschaften, was verschuldensmindernd zu gewichten ist. Nur einmal waren ein Keller und ein andermal der Balkon eines Wohnhauses betroffen (Sachverhalte J und K). Beim Sachverhalt L blieb es sodann beim Versuch. Dass die Tat zum Nachteil der AC._____ GmbH bzw. AD._____ GmbH nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB allerdings um einen fakultativen Strafmilderungsgrund handelt, darf die versuchte Tat grundsätzlich auch gleich hart bestraft werden wie die vollendete Tat (BGE

- 56 - 137 IV 113 E. 1.4.2). Dass das Delikt gemäss Sachverhalt L im Versuchsstadium steckenblieb, hing ausschliesslich von äusseren Umständen ab, gelang es zunächst doch nicht, die Eingangstüre aufzubrechen. Zudem wurde von den noch anwesenden Mitarbeitern die Polizei alarmiert. Das objektive Tatverschulden ist angesichts der Mehrzahl der Delikte und der Tatsache, dass mit dem Betreten des Balkons vor dem Wohnzimmer der Geschädigten S._____ deren Sicherheitsgefühl beeinträchtigt wurde (Sachverhalt J), insgesamt als nicht mehr leicht zu werten. Wenn die Vorinstanz erwägt, dass zu Gunsten des Beschuldigten zu werten sei, dass keine zusätzliche Verwüstung oder Unordnung angerichtet worden sei (Urk. 80 S. 63), so ist dem relativierend hinzuzufügen, dass der Hausfriedensbruch schon mit der Verletzung des Hausrechts vollendet ist und aus einer fehlenden Verwüstung keine Minderung des Verschuldens abgeleitet werden kann.

E. 2.4.2

Diese Einschätzung des objektiven Tatverschuldens erfährt durch die subjektiven Tatkomponenten keine Relativierung. Der Beschuldigte beging die Hausfriedensbrüche entweder selber und wollte diese auch oder hat sich – wenn er Wache hielt – die strafbaren Handlungen seiner Mittäter anrechnen zu lassen. Die Hausfriedensbrüche waren in beiden Fällen der notwendige Zwischenschritt, um in der Folge die eigentlich angestrebten Diebstähle begehen zu können.

E. 2.4.3

Insgesamt rechtfertigt sich eine (hypothetische) Einzelstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 5 Monaten Freiheitsstrafe, wobei auch hier aufgrund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gründen ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Gegen diese Einschätzung wendet die amtliche Verteidigung nichts ein (Urk. 84 S. 3; Urk. 145 S. 1). Da die Delikte ausschliesslich zum Zwecke der Einbruchdiebstähle erfolgten, rechtfertigt sich eine deutliche Asperation um 2 Monate, weshalb die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe um 3 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen ist.

E. 2.5

In Bosnien und Herzegowina verfügt der Beschuldigte über keine nahen Verwandten oder anderweitige soziale Kontakte mehr (Urk. 63 S. 19). Hingegen bestehen starke familiäre Beziehungen in der Schweiz. Die Eltern des Beschuldigten sowie seine drei Geschwister leben allesamt hier (Urk. 63 S. 19). Zudem ist der Beschuldigte seit Längerem mit AP._____, einer Schweizer Bürgerin, zusammen. Mit ihr hat er einen gemeinsamen Sohn, der am 27. November 2019 in Deutschland geboren wurde (HD Urk. 18/3; Urk. 61 S. 6). Auch der Sohn BB._____ verfügt über das Schweizer Bürgerrecht. Am 11. November 2021, d.h. während des vorzeitigen Strafvollzugs, heirateten AP._____ und der Beschuldigte (Urk. 126), nachdem sie bereits anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. März 2021 geäußert hatten, diesen Schritt zu planen (Urk. 61 S. 6). Seit seiner Entlassung aus der Sicherheitshaft bzw. dem vorzeitigen Strafvollzug lebt der Beschuldigte mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn in BC._____ (Prot. II S. 20). Auch wenn die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und AP._____ inzwischen gefestigt erscheint, ist zu berücksichtigen, dass es durchaus auch Phasen gab, in welchen ihr Verhältnis belastet gewesen sein dürfte. So wohnten die beiden zwar eine Zeit lang zusammen, trennten sich dann aber räumlich wieder (D1 Urk. 2/30 F/A 95). Zudem befand sich der Beschuldigte zwischen dem 10. März 2020 und dem 9. Juni 2022 durchwegs in Haft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug, während welcher Zeit ein Zusammenleben als Paar ebenfalls nicht möglich war. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte infolge des langen Freiheitsentzugs von insgesamt zwei Jahren und drei Monaten zahlreiche Entwicklungsschritte seines Sohnes verpasst haben dürfte. So war BB._____ zum Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht einmal vier Monate alt. Vor diesem Hintergrund kann noch nicht von einer gefestigten familiären Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, da der Beschuldigte erst seit anfangs Juni 2022 wieder auf freiem Fuss ist und mit seiner Ehefrau sowie dem gemeinsamen Sohn eine Wohnung beziehen konnte. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte wieder eine Ausbildung begonnen hat und zwar in BG._____. Er pendelt somit täglich mit dem öffentlichen Verkehr von BC._____ zu seinem neuen Arbeitsort, weshalb er unter der Woche vermutlich nur wenig Freizeit zur Verfügung hat. Die Betreuung von BB._____ ist daher mittels

- 85 - und der Mithilfe sowohl der Mutter von AP._____ als auch der Mutter des Beschuldigten organisiert (Urk. 61 S. 7).

E. 2.5.1

In Bezug auf das objektive Tatverschulden fällt beim Sachverhalt D der Schaden von Fr. 1'000.– ins Gewicht. Da es sich dabei um den täglichen Maximalbetrag handelte, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und N._____ auch mehr Bargeld abgehoben hätten, wenn die Karte dies zugelassen hätte. Zur Tatbegehung verwendeten der Beschuldigte und N._____ eine vorher gestohlene ZKB-Kreditkarte des Gemeinschaftszentrums W._____ (vgl. Sachverhalt C). Beim Sachverhalt E einen Tag später scheiterte der Bargeldbezug, da die Karte eingezogen wurde. Nachdem die Täter alles daran setzten, auch beim zweiten Einsatz der gestohlenen Kreditkarte gemäss Sachverhalt E Geld aus dem Automaten zu beziehen, ist der Versuch nicht verschuldensmindernd zu werten. Beide Sachverhalte sind mit Blick auf das objektive Tatverschulden gleich zu gewichten, wobei dieses noch als leicht gewertet werden kann.

E. 2.5.2

Das objektive Tatverschulden wird durch die subjektive Komponente nicht relativiert, handelten die Täter doch direktvorsätzlich und aus habgierigen bzw. egoistischen Beweggründen, wollten sie durch ihre Tat doch an Geld für ihre eigenen Bedürfnisse gelangen.

E. 2.5.3

Ausgehend von (hypothetischen) Einzelstrafen von je 30 Tagessätzen Geldstrafe bzw. je einem Monat Freiheitsstrafe ist bei der Asperation der enge Sachzusammenhang mit 50 % deutlich zu berücksichtigen und darauf hinzuweisen, dass auf Grund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gründen ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe für den banden- und gewerbsmässigen Diebstahl ist für beide Sachverhalte D und E daher insgesamt um einen Monat Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 2.6

Trotzdem kann dem Beschuldigten eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zu seiner Kernfamilie nicht von vornherein abgesprochen werden. So scheint seine Verlobte bzw. heutige Ehefrau auch nach Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens, seiner Flucht vor den Strafverfolgungsbehörden und während der langen Trennungszeit weiterhin zum Beschuldigten gehalten und sich nicht von diesem abgewendet zu haben, obwohl durchaus schwerwiegende Tatvorwürfe im Raum standen. Während der Haft und des vorzeitigen Strafvollzugs blieb AP._____ stets in Kontakt mit dem Beschuldigten und besuchte diesen regelmässig, auch zusammen mit dem gemeinsamen Sohn BB._____ (Urk. 126 S. 2 ff.). Dies spricht für die Tragfähigkeit der familiären Beziehungen des Beschuldigten und dessen Verbundenheit mit seiner Ehefrau und dem Sohn.

E. 2.6.1

Der Beschuldigte hat den Tatbestand der Hehlerei (Sachverhalte N und U) zweimal begangen. Beim Sachverhalt N lagerte der Beschuldigte Beute, nämlich CBD-Stecklinge, unreifes CBD-Marihuana, Lampen, ein Kaltnebelgerät

- 58 - etc. im Gesamtwert von Fr. 18'324.90 vom 14. März 2019 bis mindestens am 20. März 2019 im Keller des Wohnortes seiner Freundin AP._____. Damit unterstützte er die Diebe dabei (am Einbruchdiebstahl in Kollbrunn nahm der Beschuldigte selber nicht teil, indes N._____ sowie vier weitere Täter), das umfangreiche Deliktsgut während immerhin einer Woche vor den Berechtigten bzw. den Strafverfolgungsbehörden zu verstecken und zu verheimlichen. Zudem setzte er mit seinem Verhalten auch seine Freundin einer möglichen Strafverfolgung aus, hätte sie doch allenfalls zu erklären gehabt, wie das Deliktsgut in ihren Keller gelangt war. Das objektive Tatverschulden in Bezug auf den Sachverhalt N ist vor diesem Hintergrund als nicht mehr leicht zu werten.

E. 2.6.2

Beim Sachverhalt U kaufte der Beschuldigte von einer nicht näher bekannten Person ein gestohlenen iPhone 6 der Marke Apple für Fr. 150.-. Auch wenn der Wert des Mobiltelefons mit rund Fr. 890.- nicht besonders gross war, so hatte das Gerät doch für die Geschädigte L._____ aufgrund der darauf befindlichen Daten eine erhebliche affektive und organisatorische Bedeutung. Indem der Beschuldigte das iPhone 6 erwarb, trug er dazu bei, dass die Geschädigte dieses und ihre darauf gespeicherten Daten nicht mehr

wiedererlangte. Das objektive Tatverschulden wiegt leicht.

E. 2.6.3

In subjektiver Hinsicht ändert sich an dieser Einschätzung nichts. So handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich (Sachverhalt N) bzw. zumindest eventualvorsätzlich (Sachverhalt U) sowie aus finanziellen bzw. egoistischen Beweggründen.

E. 2.6.4

Insgesamt rechtfertigt sich eine (hypothetische) Einzelstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 2 Monaten Freiheitsstrafe für den Sachverhalt N sowie von 20 Tagessätzen Geld- bzw. Freiheitsstrafe für den Sachverhalt U, wobei auch hier aufgrund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gründen ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Insgesamt rechtfertigt sich eine Asperation um 20 Tage Freiheitsstrafe, was zu einer Erhöhung der eingangs bemessenen Einsatzstrafe im Umfang von 2 Monaten führt.

- 59 -

E. 2.7

Nach den vorstehenden Erwägungen würde eine Landesverweisung des Beschuldigten den Schutzbereich von Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK tangieren hinsichtlich seiner Beziehung zur Ehefrau und dem gemeinsamen Kind. Ein Wegzug in das Heimatland des Beschuldigten wäre AP._____ nicht zumutbar, zumal sie in der Schweiz aufgewachsen und hier verwurzelt ist. Zudem ist sie hierzulande – insbesondere aufgrund der vollzugsbedingten Abwesenheit des Beschuldigten – wirtschaftlich integriert und als Kleinkinderzieherin im 80 %-Pensum erwerbstätig. Mit den Lebens- und Arbeitsverhältnissen in Bosnien und Herzegowina ist AP._____ hingegen nicht vertraut. Schliesslich verfügt sie insbesondere über ein familiäres Beziehungsnetz in der Schweiz, welches sie massgeblich bei der Kinderbetreuung unterstützt. Die Betreuung von BB._____ wäre auch sichergestellt, wenn sie mit BB._____ in der Schweiz verbleiben würde, wird dieser doch am Montag in der Krippe, am Dienstag von ihrer Mutter und von Mittwoch bis Freitag durch die Mutter des Beschuldigten betreut (Urk. 61 S. 7). Zwar wäre es dem Beschuldigten auch im Falle seiner Ausweisung aus der Schweiz durchaus möglich, die Ehe zu AP._____ in Form einer Fernbeziehung mittels elektronischer Kommunikationsmittel und im Rahmen von Kurzaufenthalten oder Ferienbesuchen in seinem Heimatland aufrecht zu erhalten. Die Flugver-

- 86 - bindungen zwischen den beiden Ländern sind sehr gut ausgebaut und die Eltern des Beschuldigten verfügen über ein Haus in Bosnien und Herzegowina mit ausreichend Platz. Der Sohn des Beschuldigten ist angesichts seines noch sehr jungen Alters von drei Jahren jedoch auf persönliche Kontakte in kurzen Zeitabständen angewiesen, andernfalls die Vater-Kind-Beziehung beeinträchtigt würde. Die Anordnung einer Landesverweisung würde somit unweigerlich zu einer Entfremdung des Beschuldigten und seinen kleinen Sohnes führen, welche trotz virtueller Kontakte, längerer Ferientaufenthalte in Bosnien und Herzegowina oder einer späteren Wiederaufnahme des Familienlebens nach Ablauf der Landesverweisung voraussichtlich nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte. Eine Übersiedlung nach Bosnien und Herzegowina zusammen mit dem Beschuldigten wäre BB._____ jedoch nicht zumutbar bzw. nicht dem Kindeswohl entsprechend, wenn seine Mutter in der Schweiz verbleiben würde.

E. 2.7.1

Beim objektiven Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seinen eigenen Betreibungsregisterauszug fälschte, indem er denjenigen seines damaligen Mitbewohners an sich nahm und diesen dann abänderte und insbesondere auch die Unterschrift und den Stempel vom Stadtmann- und Betreibungsamt Zürich 12 nachzeichnete. In der Folge reichte er diesen geänderten Betreibungsregisterauszug der AU. _____ AG ein, um der Wohnungsvermieterin wahrheitswidrig anzugeben, dass er über keine Betreibungen verfüge. Der Beschuldigte fälschte ein amtliches Dokument, welchem die AU. _____ AG besonderes Vertrauen entgegenbrachte und für den Entscheid, ob sie mit dem Beschuldigten ein Mietverhältnis eingehen möchte, berücksichtigte. Das Vorgehen erweist sich als planmässig und zielstrebig. Das objektive Tatverschulden wiegt leicht.

E. 2.7.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte aus dem Motiv heraus, die Vermieterin einer Wohnung, für welche er sich als Mieter bewarb, über seinen Betreibungsstatus zu täuschen. Er setzte seine egoistischen Ziele über die objektive Wahrheit und auch über das berechnete Interesse der Vermieterin, über die Zahlungsfähigkeit sowie -willigkeit potentieller Mieter amtliche und damit objektive Informationen zu erhalten. Verschuldensmindernd ist der Umstand zu werten, dass es ohne einen "reinen" Betreibungsregisterauszug faktisch beinahe unmöglich ist, an ein Mietobjekt zu gelangen. Das Verschulden wiegt somit insgesamt leicht, was zu einer (hypothetischen) Einzelstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe bzw. einem Monat Freiheitsstrafe führt.

E. 2.7.3

Aufgrund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gründen kommt ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Asperationsgründe liegen keine vor, weshalb die Einsatzstrafe für den banden- und gewerbsmässigen Diebstahl in vollem Umfang, mithin um einen Monat, zu erhöhen ist.

- 60 -

E. 2.8

Obwohl der Beschuldigte in beruflicher Hinsicht kaum mehr hierzulande integriert ist, zeigt sich bei gesamtheitlicher Betrachtung aller relevanter Kriterien, dass die Anordnung einer Landesverweisung erheblich in seine Lebensgestaltung und die familiären Verhältnisse eingreifen würde, weshalb ein schwerer persönlicher Härtefall gerade noch zu bejahen ist. Dem privaten Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz ist daher das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung gegenüberzustellen.

E. 2.8.1

Der Beschuldigte unternahm zusammen mit N. _____ (Sachverhalt F) bzw. N. _____ und R. _____ und einer weiteren unbekannt Person (Sachverhalt L) zweimal an unterschiedlichen Orten einen Einbruchversuch, um von dort Marihuana mit einem THC-Gehalt von über 1 % zu entwenden und es in der Folge weiterzuverkaufen (Sachverhalte F und L). Das Anstalten treffen zu einer Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d des Betäubungsmittelgesetzes ist dabei nur leicht verschuldensmindernd zu werten (vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG), gelangten der

Beschuldigte und seine Mittäter doch nur deshalb nicht an das Marihuana, weil es ihnen nicht gelang, die Eingangstüren aufzubrechen bzw. die Polizei von an den jeweiligen Tatorten anwesenden Mitarbeitern alarmiert wurde. Das objektive Tatverschulden ist in beiden Fällen als nicht mehr leicht zu werten.

E. 2.8.2

Beim Sachverhalt W kaufte der Beschuldigte 8.4 Gramm reines Kokain sowie 23.5 Gramm brutto Marihuana und führte diese Betäubungsmittel anlässlich der Street Parade 2016 auf sich, um diese an sechs weitere Personen weiterzugeben bzw. gegen andere Drogen einzutauschen. Der Beschuldigte trug mit dem Kokain auch eine "harte" Droge auf sich, wobei es sich nicht um eine unwesentliche Menge handelte. Das objektive Tatverschulden wiegt in Bezug auf den Sachverhalt W ebenfalls nicht mehr leicht.

E. 2.8.3

Das objektive Tatverschulden wird durch die subjektiven Verschuldensaspekte relativiert: Der Beschuldigte handelte zwar aus rein finanziellen Motiven, indes ist ihm bei diesen Delikten seine Abhängigkeit von Cannabis und Kokain verschuldensmindernd anzurechnen, womit das Verschulden insgesamt als gerade noch leicht zu werten ist.

E. 2.8.4

Die (hypothetischen) Einzelstrafen sind für die Sachverhalte F und L zusammen auf 60 Tagessätze Geld- bzw. 2 Monate Freiheitsstrafe und für den Sachverhalt W auf 30 Tagessätze Geld- bzw. 1 Monat Freiheitsstrafe anzusetzen, wobei aufgrund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten,

- 61 - dessen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gründen ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Die Sachverhalte F und L weisen untereinander einen engen sachlichen sowie persönlichen Zusammenhang auf, ebenso zum banden- und gewerbsmässigen Diebstahl, wollten der Beschuldigte und seine Mittäter doch auch hier Wertgegenstände und Geld erbeuten. Es rechtfertigt sich somit eine deutliche Asperation um 2 Monate und damit eine Erhöhung der vorstehend festgesetzten Einsatzstrafe im Umfang von 1 Monat Freiheitsstrafe.

E. 2.9

Bei der Landesverweisung handelt es sich nach der Intention des Gesetzgebers primär um eine Sicherungsmassnahme (BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.2). Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, so dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, als massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E 1.6.2).

- 87 -

E. 2.9.1

Beim objektiven Tatverschulden fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte diverse Waffen kaufte und besass, ohne über einen Waffenerwerbsschein oder über einen Waffentragschein zu verfügen: So kaufte er zwischen dem 30. November 2015 und dem 1. März 2016 eine

Pistole, ein leeres Magazin, eine Schachtel Patronen, ein Butterfly Messer, ein automatisches Klappmesser, einen CO -Revolver sowie einen Teleskopschlagstock und lagerte diese in seiner da- 2 maligen Wohnung an der ...-strasse 1 in ... Zürich. Anlässlich der Personenkon- trolle vom 1. März 2016 trug der Beschuldigte zudem den Teleskopschlagstock auf sich. Mit dem grossen Verletzungspotential, welches diesen Waffen inne- wohnt, und seinem unkundigen Verhalten schuf der Beschuldigte eine hohe abs- trakte Gefahr für Dritte. Hinzu kommt, dass die zuständigen Stellen keine Kennt- nisse über die Identität des Waffenerwerbers bzw. -trägers erlangen und die Waf- fen allenfalls nicht zurückverfolgen können, wenn die betreffende Person weder über einen Waffenerwerbsschein noch über einen Waffentragschein verfügt. Das objektive Tatverschulden wiegt vor diesem Hintergrund nicht mehr leicht.

E. 2.9.2

Beim subjektiven Tatverschulden ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und diese Waffen bzw. Waffenzubehöre wohl einfach deshalb erwarb, um sich damit besser oder stärker zu fühlen. Er fühlte sich weder bedroht noch litt er an einer Verfolgungsvorstellung. Für den unerlaubten Besitz oder das Tragen dieser Waffen bestand somit kein nachvollziehbarer Grund. Das Verschulden ist daher insgesamt als nicht mehr leicht zu würdigen und die hypo-

- 62 - thetische Einzelstrafe auf 90 Tagessätze Geldstrafe bzw. 3 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen, wobei aus den bereits genannten Gründen ausschliesslich die Aus- fällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Da kein Sachzusammenhang mit dem banden- und gewerbsmässigen Diebstahl besteht, ist keine Asperation vor- zunehmen und die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe im Umfang von 3 Mona- ten zu erhöhen.

E. 2.10

Ins Gewicht fallen zunächst die zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten, wobei auf die vorstehenden Erwägungen unter V.4.2. verwiesen werden kann. In der Vergangenheit machte sich der Beschuldigte mehrheitlich verschiedener Wi- derhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, das Waffengesetz und ande- rer, eher untergeordneter Straftaten schuldig. Dafür wurde er jeweils mit Geldstra- fen sanktioniert. Wie bereits ausgeführt wurde, liess sich der Beschuldigte von den zunächst (teil-) bedingt ausgesprochenen Strafen nicht nachhaltig beeindru- cken und nahm die Chancen, die ihm zur Änderung seines Verhaltens geboten wurden, nicht wahr. Vielmehr wurde er wiederholt während laufender Probezeiten erneut und überwiegend einschlägig straffällig. Auch die zuletzt unbedingt ausge- sprochenen Geldstrafen vermochten den Beschuldigten nicht von weiteren Straf- taten abzuhalten. Ganz im Gegenteil delinquierte er teilweise nur kurze Zeit nach Ausfällung eines Urteils bzw. eines Strafbefehls erneut und überwiegend ein- schlägig. Zudem gelang es ihm auch nicht, sich während laufender Strafverfahren wohl zu verhalten. Mit seinem delinquenten Verhalten zeigt der Beschuldigte eine eindruckliche Hartnäckigkeit, Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung.

E. 2.10.1

Der Beschuldigte fuhr insgesamt siebenmal einen Personenwagen bzw. Motorroller, obschon er nicht über einen gültigen Führerausweis verfügte (Sach- verhalte O, P, Z sowie AA). Das zuständige Strassenverkehrsamt hatte mehrere Male gültig verfügt, dass dem Beschuldigten der Lernfahr- und Führerausweis verweigert werde. Dennoch setzte sich der

Beschuldigte wiederholt über diese Verfügungen hinweg und lenkte diverse Male Personenwagen bzw. Motorroller. Er zeigte damit eine grobe Missachtung der behördlichen Anordnungen. Bei den Fahrten gemäss den Sachverhalten O, P und AA war der Beschuldigte am späten Abend (zwischen 20:07 und 21:00 Uhr), in der Nacht (um 00:11 Uhr) bzw. am frühen Morgen (zwischen 05:00 und 06:36 Uhr) unterwegs. Zu seinen Gunsten ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass zu diesen Uhrzeiten nur wenig Verkehr herrschte und die für andere Verkehrsteilnehmer geschaffene abstrakte Gefahr eher gering war. Beim Sachverhalt Z fuhr der Beschuldigte hingegen nachmittags und während des Feierabendverkehrs (zwischen 15:50 und 18:15 Uhr) mit einem Personenwagen insbesondere auf der gut frequentierten AO._____-strasse, weshalb mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen war. An jenem Tag (Sachverhalt Z) legte der Beschuldigte nur kürzere Strecken zurück, wohingegen er am 5. November 2016 (Sachverhalt AA) und am 6. September 2019 (Sachverhalt O) während anderthalb bzw. zwei Stunden ohne Führerausweis mit einem Personenwagen fuhr.

E. 2.10.2

Beim Sachverhalt AA lenkte der Beschuldigte zudem den Personenwagen von AP.____ mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration von 1.09 Ge-

- 63 - wichtspromille sowie mit mindestens 3.0 µg/l Tetrahydrocannabinol im Blut, was eine hohe abstrakte Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer schuf. Schliesslich flüchtete der Beschuldigte anlässlich dieser Fahrt vor einer Polizeikontrolle. Die Beamten forderten ihn auf, zum Kontrollplatz zu fahren, woraufhin der Beschuldigte flüchtete, indem er stark beschleunigte und davonfuhr. Die Flucht gelang ihm nicht. Der Beschuldigte hat indes alles getan, um die Polizeikontrolle zu vereiteln, weshalb ihm der Versuch nicht verschuldensmindernd anzurechnen ist. Mit seinem überstürzten Fluchtverhalten, zudem auf der Autobahn, wo hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, schuf er eine weitere abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer. In Bezug auf den Sachverhalt AA ist das objektive Tatverschulden somit als keinesfalls leicht zu beurteilen und bei den Sachverhalten O, P und Z als nicht mehr leicht.

E. 2.10.3

Diese Einschätzung wird durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert. Der Beschuldigte wusste, dass er ohne gültigen Führerausweis keinen Personenwagen oder Motorroller lenken durfte. Er wusste weiter, dass das Führen von Motorfahrzeugen unter übermässigem Alkohol- sowie unter Drogeneinfluss verboten ist. Mit seinem Verhalten nahm er zudem eine mögliche Gefährdung von weiteren Verkehrsteilnehmer in Kauf, da das Führen eines Fahrzeugs ohne entsprechende Prüfung sowie unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss die Sicherheit im Strassenverkehr signifikant beeinträchtigt. Hinsichtlich der Polizeikontrolle wusste er um diese und wollte sich dieser entziehen, was er auch tat, indem er stark beschleunigte und davonfuhr. Für die zahlreichen Fahrten ohne Führerausweis sowie in fahruntüchtigem Zustand bestand keine Veranlassung oder ein nachvollziehbarer Grund.

E. 2.10.4

Die (hypothetischen) Einzelstrafen sind für den Sachverhalt AA auf 90 Tagessätze Geldstrafe bzw. 3 Monate Freiheitsstrafe und für die Sachverhalte O, P und Z auf insgesamt 60 Tagessätze Geld- bzw. 2 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen. Aufgrund der gesamten Umstände, der Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Vorstrafen sowie aus

spezialpräventiven Gründen kommt ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Die vorliegend zu beurteilenden Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz weisen keinen

- 64 - Zusammenhang zum banden- und gewerbsmässigen Diebstahl auf. Daher rechtfertigt sich nur eine marginale Asperation um einen Monat und eine Erhöhung der eingangs festgelegten Einsatzstrafe im Umfang von 4 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Zwischenfazit Der mehrfache Diebstahl, die mehrfache Sachbeschädigung, der mehrfache, teilweise versuchte Hausfriedensbruch, der mehrfache, teilweise versuchte betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, die mehrfache Hehlerei, die mehrfache Urkundenfälschung, das mehrfache Vergehen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, das mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz, das mehrfache Fahren ohne Berechtigung, das Fahren in fahruntüchtigem Zustand sowie die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit führen zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe für den banden- und gewerbsmässigen Diebstahl um insgesamt 21 Monate auf gesamthaft 57 Monate Freiheitsstrafe. 4. Täterkomponente

E. 2.11

Anlasstat für die Prüfung einer obligatorischen Landesverweisung bildet der banden- und gewerbsmässige Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB. Hinsichtlich der Art und Schwere dieses Delikts ist auf die Erwägungen unter V.2.1. zu verweisen. Neben der Anlasstat des banden- und gewerbsmässigen Diebstahls bildet eine enorme Anzahl von Normverstössen einer erheblichen Bandbreite Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Vergleich zu den bereits erwirkten Vorstrafen fällt eine gewisse Steigerung bzw. Intensivierung der Delinquenz auf, was bedenklich ist. Wie bereits ausgeführt wurde, können die neu zu beurteilenden Taten weder als Grenzübertretungen im Rahmen der Adoleszenz gewertet werden, noch können sie ausschliesslich auf den Vorfall an der AR. _____ im Jahr 2015 bzw. dessen Folgen zurückgeführt werden. So hatte sich der Beschuldigte bereits davor einer Mehrzahl von Delikten schuldig gemacht. Konkret reicht sein straffälliges Verhalten bis ins Jahr 2011 zurück.

- 88 -

E. 2.12

Mit diesem Urteil ist der Beschuldigte erstmals mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen. Diese fällt mit fünf Jahren erheblich aus und wird zudem zu vollziehen sein. Dennoch ist aufgrund des belasteten strafrechtlichen Leumunds, der Intensivierung der Delinquenz und des Verhaltens im vorliegenden Verfahren eine ungünstige Rückfallprognose hinsichtlich neuerlicher Verbrechen oder schwerer Vergehen zu stellen. Auch die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. So lässt sich noch nicht absehen, ob er sich ausserhalb des Strafvollzugs mit festen Tagesstrukturen, Abstinenzkontrollen und konsequenter Pharmakotherapie bewähren können. Entgegen den entsprechenden Beteuerungen des Beschuldigten ist mithin nicht davon auszugehen, dass er sich künftig wohlverhalten wird. Nicht einmal die bevorstehende Geburt seines Sohnes konnte eine Änderung in seinem Verhalten bewirken und ihn von weiteren Straftaten abhalten (vgl. dazu auch die Ausführungen im Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Juli 2020, HD Urk. 17/57 S. 17 f.). Der Beschuldigte schreckte auch nicht zurück, Deliktgut im Keller seiner damaligen

Verlobten zu lagern und diese damit einer all- fälligen Strafuntersuchung auszusetzen. Sein Nachtatverhalten wurde bereits vor- stehend unter V.4.4. dargestellt. An dieser Stelle ist nochmals hervorzuheben, dass der Beschuldigte den zuständigen Staatsanwalt in einem Schreiben vom 3. März 2020 als "Wixer" bezeichnete und ihn aufforderte, seinen "Arsch" zu be- wegen (HD Urk. 3/10, Anhang). Dies, nachdem er während eines halben Jahres untergetaucht war, sich in Deutschland aufgehalten und so den Fortgang der Strafuntersuchung durch sein eigenes Verhalten verzögert hatte (Urk. 17/1-19). Die weitreichenden Zugeständnisse des Beschuldigten anlässlich der Schlussein- vernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 24. September 2020 sind sodann vor dem Hintergrund des erdrückenden Beweisergebnisses, welches sich aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Abschlusses der Untersuchung abzeichnete, zu werten. Ein (weiteres) Bestreiten hätte schlicht und einfach keinen Sinn mehr ge- macht. Bis heute zeigt sich der Beschuldigte nicht vollumfänglich geständig, wo- bei auffällt, dass er bei denjenigen Delikten, welche am schwersten wiegen, wei- terhin mit allen Mitteln versucht, seine Tatbeteiligung herunterzuspielen. Schliess- lich liess der Beschuldigte – abgesehen von wenigen Lippenbekenntnissen – kei-

- 89 - ne ehrliche Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Taten erkennen. Auch unter- nahm er keine Bemühungen zur Begleichung des verursachten Schadens.

E. 2.13

Der Beschuldigte weist ein in hohem Mass sozialschädliches Verhalten auf und ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Folglich besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an seiner Ausweisung.

E. 2.14

Das private Interesse des Beschuldigten an einem weiteren Verbleib in der Schweiz ist aufgrund seiner langen Aufenthaltsdauer hierzulande und seiner en- gen familiären Beziehungen hoch. Sodann ist ihm anzurechnen, dass er sich – zumindest bis zu seiner schweren Verletzung als Folge einer tätlichen Auseinan- dersetzung an der AR._____ im Jahr 2015 – beruflich integriert hatte und sich auch nach seiner Haftentlassung um einen Wiedereinstieg in den Schweizer Ar- beitsmarkt bemühte. Die Resozialisierungschancen im Heimatland sind jedoch vergleichbar, wenn nicht sogar besser als diejenigen in der Schweiz, zumal ihm hierzulande die erwirkten Vorstrafen sowie der mehrjährige Freiheitsentzug bei der Stellensuche Schwierigkeiten bereiten könnten. Mit seiner in der Schweiz ab- solvierten Lehre zum Maler und Gipser bzw. der Zusatzausbildung im Bereich Glasfasernetze hat der Beschuldigte intakte Aussichten auf eine berufliche In- tegration, zumal auch in Bosnien und Herzegowina ein grosses Interesse an gut ausgebildeten Fachkräften bestehen dürfte. Mit seinen sprachlichen Grundkennt- nissen wird sich der Beschuldigte im Arbeitsalltag ausreichend auf Bosnisch ver- ständigen können und allenfalls noch Vorteile haben, da er weitere Sprachen spricht. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mit den Arbeits- und Lebensverhält- nissen in Bosnien und Herzegowina zumindest aus seinen Ferienaufhalten weitgehend vertraut ist und im Haus seiner Eltern wohnen könnte. Seine Auswei- sung hätte durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Beziehung zur Ehe- frau und dem gemeinsamen Sohn BB._____ zur Folge. Dem Beschuldigten ist je- doch zumutbar, die Ehe zu AP._____ in Form einer Fernbeziehung mittels virtuel- ler Kontakte und im Rahmen von Kurzaufhalten oder Ferienbesuchen in sei- nem Heimatland aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich des dreijährigen Sohnes ist

festzuhalten, dass der regelmässige Kontakt über elektronische Kommunikationsmittel den persönlichen Umgang nicht zu ersetzen vermag und aller Voraus-

- 90 - sieht nach zu einer gewissen Entfremdung führen wird. Dennoch ist relativieren anzumerken, dass der Beschuldigte verhaftet wurde, als sein Sohn gerade vier Monate alt war. Aufgrund des folgenden Freiheitsentzugs von mehr als zwei Jahren verpasste er bereits den grössten Teil des Lebens seines inzwischen dreijährigen Kindes. Vor diesem Hintergrund vermag das private Interesse des Beschuldigten an einem weiteren Verbleib hierzulande das erhebliche Interesse an seiner Wegweisung und Fernhaltung nicht zu überwiegen.

E. 2.15

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Delinquenten auszuweisen, wenn die aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und verhältnismässig ist (zum Ganzen: BGE 146 IV 105 E. 4.2). Dies ist vorliegend unzweifelhaft der Fall. Der Beschuldigte ist daher in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. 3. Dauer der Landesverweisung

E. 3

Innert der angesetzten Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO (Urk. 86) wurde keine Anschlussberufung erhoben.

E. 3.1

Mit Bezug auf den Sachverhalt I (Dossier 28) macht die Verteidigung geltend, dass der behauptete Deliktsbetrag bzw. der geltend gemachte Schaden von insgesamt Fr. 299'810.– nicht nachvollzogen werden könne. Die Unterlagen würden über eine blosser Behauptung auf einem A4-Blatt nicht hinausgehen, welches zudem nicht datiert oder unterzeichnet worden sei (Urk. 63 S. 8; Urk. 145 S. 12).

E. 3.2

Die Privatklägerin 7 macht aus diesem Sachverhalt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 299'810.– geltend. Dabei handelt es sich um die an ihre Versicherungsnehmerin F. _____ AG (Privatklägerin 5) respektive den mitversicherten Betrieb M. _____ AG (Privatklägerin 6) ausgerichteten Versicherungsleistungen (vgl. S-4/2019/30761: D28 Urk. 53). Der geleistete Betrag wird durch die Privatklägerin 7 weder konkret begründet, substantiiert noch belegt. So wird nicht ausgeführt, welche Schadensposten im Zusammenhang mit der Zahlung an M. _____ AG

- 96 - konkret geltend gemacht werden und worauf sich diese stützen. Hier wären die konkreten Schadensbeträge aufzuführen gewesen und es hätte dargelegt werden müssen, dass diese auf das deliktische Handeln des Beschuldigten zurückzuführen sind. Weiter sind in den ausgerichteten Versicherungsleistungen auch Anwaltskosten von Fr. 100'000.– sowie Zahlungen an einen BH. _____ sowie die Staatsanwaltschaft in 8500 Frauenfeld enthalten, welche keine Grundlage in der diesem Strafverfahren zu Grunde liegenden Anklageschrift finden. Die Privatklägerin 7 ist daher mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.– zu veranschlagen. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder

Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit Ausnahme eines Teils der Zivilforderungen unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich, die Staatsanwaltschaft obsiegt teilweise mit ihren Anträgen auf eine höhere Strafe und eine längere Landesverweisung. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang von fünf Sechsteln vorzubehalten. 2. Die amtliche Verteidigung ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Sie macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 15'435.25 (inkl. Mehrwertsteuer) geltend (Urk. 146). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des vorliegenden Falls sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d AnwGebV, § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV).

- 97 - Die amtliche Verteidigung ist daher mit pauschal Fr. 15'400.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Der Beschuldigte räumte ein, dass er zusammen mit N._____ zum Gemeinschaftszentrum W._____ gegangen sei, wo dann zwei weitere Kollegen dazu gekommen seien. Seine drei Kollegen seien auf die Idee gekommen, dort einzubrechen, er selber habe nicht mitmachen wollen, weil er dort öfters verkehre und gewusst habe, dass dort die Securitas patrouilliere. Er habe draussen gewartet ("gehängt") und habe gekiffert, gekokst und getrunken. Aufgepasst und Wache gehalten habe er nicht, da man schon von Weitem gesehen hätte, wenn jemand gekommen wäre. Die anderen drei seien dann mit den Tresoren herausgekommen. Mit diesen Tresoren seien sie zum Fluss gegangen und hätten diese aufgebrochen (HD Urk. 3/11 F/A 23 ff.; Prot. II S. 33 f.).

E. 3.4

Dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt mit N._____ am Tatort und danach beim Fundort der Tresore war, ist gemäss rückwirkender Teilnehmeridentifikation erstellt (S-4/2019/30761: D10 Urk. 2 S. 5 und Urk. 15) und auch wie oben ausgeführt eingestanden. Die oben dargestellten Behauptungen des Beschuldigten sind unglaublich und als klare Ausreden zu werten. Wie beim Anklagesachverhalt B macht es auch hier keinen Sinn, ohne eine Funktion bei einem Ein-

- 31 - bruchdiebstahl dabei zu sein, zumal der Beschuldigte ja sogar behauptete, dass das Objekt von der Securitas geschützt werde. N._____ und die zwei weiteren Tatbeteiligten wären diesfalls ganz besonders auf jemanden angewiesen gewesen, der sie vor einer allfälligen Entdeckung durch den Sicherheitsdienst hätte warnen können. Da sie sich in den Büroräumlichkeiten des Gemeinschaftszentrums befanden und diese durchsuchten, hätten sie patrouillierende Securitas-Mitarbeiter gerade nicht schon von Weitem sehen können. Abgesehen davon ist es logischerweise nicht zu erklären, warum der Beschuldigte die Gefahr, ertappt zu werden, auf sich nehmen sollte, obwohl er keine Funktion für die Tatbegehung wahrnahm. Seine Behauptung, er habe sich einfach so positioniert, dass er sich, sollte etwas passieren, aus dem Staub hätte machen können (HD Urk. 3/1 F/A 24), ist daher als Schutzbehauptung zu werten, denn in diesem Fall hätte er sich einen anderen Platz

zum "abhängen" suchen können. Ebenso unglaublich ist, dass er für dieses Nichtstun auch noch belohnt worden sein soll. Denn er partizipierte an der Beute, indem er – dies ist eingestanden (HD Urk. 3/11 F/A 24; Prot. II S. 34) – zusammen mit N._____ eine entwendete Bankkarte zur Abhebung von Bargeld verwendete und Fr. 500.– ausgehändigt bekam. Es bestehen daher keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Beschuldigte wollte, dass der Einbruchdiebstahl stattfand und bei dessen Ausführung half, indem er Schmiere stand, um die anderen Täter über mögliche Gefahren warnen zu können. Der (Alternativ-) Anklagesachverhalt ist somit in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt. 4. Anklagesachverhalt I (Dossier 28; S-4/2019/30761): Diebstahl zum Nachteil der F._____ AG, M._____ AG und der B._____ AG (HD Urk. 23 S. 10 f.)

E. 4

Mit Eingabe vom 16. Februar 2022 liess der Beschuldigte den Antrag stellen, es sei ihm der direkte Übertritt ins EM-Backdoor zu gewähren. Eventualiter sei er in den offenen Vollzug zu versetzen (Urk. 97). Mit Präsidialverfügung vom 23. März 2022 wurde auf den Hauptantrag des Beschuldigten betreffend Übertritt ins EM-Backdoor nicht eingetreten. Der Eventualantrag wurde abgewiesen (Urk. 114). Eine dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen wies das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (Urk. 138).

E. 4.1

Gemäss Art. 20 Satz 2 der N-SIS-Verordnung (SR 362.0) sind die Gerichte dazu verpflichtet, im Falle der Anordnung einer Landesverweisung auch über deren Ausdehnung auf den Schengen-Raum und damit über deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zu entscheiden (BGE 146 IV 172 E. 3.2.5; HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar StGB, 21. Auflage, Zürich 2022, N 8 zu Art. 66a StGB).

E. 4.2

Die Zulässigkeit der Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS beurteilt sich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend: Verordnung [EU] 2018/1861; ABl. L 312 vom 7. De-

- 92 - zember 2018; vgl. Notenaustausch vom 20. Dezember 2018 [SR 0.362.380.085]). Bereits die Vorgänger-Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006) löste die teils gleichlautenden Bestimmungen von Art. 92 ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000) per 9. April 2013 grösstenteils ab (vgl. Art. 52 Abs. 1 SIS-II-Verordnung).

E. 4.3

Eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA besitzt, also ein Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 der Verordnung (EU) 2018/1861, kann gemäss dem in Art. 21 der Verordnung (EU) 2018/1861 verankerten

Verhältnismässigkeitsprinzip im Schengener Informationssystem zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung im SIS ist ein entsprechender Entscheid der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht). Diese muss auf der Grundlage einer individuellen Bewertung zum Schluss gelangen, dass die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellt. Eine solche Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a der Verordnung [EU] 2018/1861).

E. 4.4

Der Beschuldigte ist Bürger von Bosnien und Herzegowina. Dieses Land ist kein Mitgliedsstaat des Schengen-Übereinkommens und der Beschuldigte verfügt auch in keinem anderen Mitgliedsstaat über ein Aufenthaltsrecht. Er kann somit als Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 grundsätzlich zur Einreise- bzw. Aufenthaltsverweigerung im SIS ausgeschrieben werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 erfüllt sind. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 10. März 2021 nach einlässlicher Auseinandersetzung mit der herrschenden Leh-

- 93 - re, der kantonalen und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung weder eine konkrete Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraussetzt, noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer abstrakten Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Die Voraussetzung von Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ist vielmehr erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht (BGer 6B_1178/2019 vom 10. März 2021, E. 4.8). Der vom Beschuldigten begangene banden- und gewerbsmässige Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt ohne Weiteres den von Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung bzw. der gleichlautenden Verordnung (EU) 2018/1861 verlangten Schweregrad.

E. 4.5

Kumulativ setzt die Ausschreibung einer Einreise- bzw. Aufenthaltsverweigerung im SIS gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 der Verordnung (EU) 2018/1861 verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das "individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt". Ebenso wenig setzt Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen

Person (BGer 6B_1178/2019 vom 10. März 2021, E. 4.8, vgl. auch E. 4.7.2 ff.).

E. 4.6

Zur Schwere der Anlasstat ist auf die Erwägungen unter V.2.1. zu verweisen. Zusammen mit den zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten und seiner wiederholten Delinquenz ist – wie vorstehend bereits ausgeführt – von einer er-

- 94 - heblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen, welche mit der Ausschreibung verbundenen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu rechtfertigen vermag. Es ist daher die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen. VIII. Zivilansprüche 1. Vorbemerkungen / Grundlagen

E. 5

Am 18. Mai 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 11. November 2022 vorgeladen (Urk. 130).

- 13 -

E. 5.1

Beim objektiven Tatverschulden fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte am 27. April 2018 an der ...-strasse 1 in Zürich von Beamten der Stadtpolizei Zürich aufgefordert wurde, sich einer Personen- und Effektenkontrolle zu unterziehen. Er führte zu jenem Zeitpunkt 5.95 Gramm reines Kokain mit sich. Dieser Aufforderung kam der Beschuldigte nicht nach, sondern ergriff die Flucht. Als die Beamten ihn an der ...strasse in Zürich erneut aufforderten, sich der Kontrolle zu stellen, rannte der Beschuldigte wiederum weg. Damit entzog er sich gleich zweimal der Polizeikontrolle, wobei die Flucht jedoch als Tateinheit zu werten ist. Die Einleitung eines Strafverfahrens betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde durch das Verhalten des Beschuldigten zeitlich verzö-

- 72 - gert und erschwert, da die Beamten den Flüchtigen verfolgen mussten. Das objektive Tatverschulden ist daher als nicht mehr leicht zu werten.

E. 5.2

Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Verschulden nicht zu relativieren, denn der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er wusste, dass er Kokain bei sich hatte und wollte sich durch seinen Fluchtversuch der bevorstehenden Personen- und Effektenkontrolle durch die Beamten der Stadtpolizei Zürich und damit letztlich einem Strafverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten entziehen.

E. 5.3

Mit der Vorinstanz (Urk. 80 S. 73) kann festgehalten werden, dass eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– in Anbetracht der massgebenden Umstände und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. Prot. II S. 19) als angemessen erscheint. Diese Geldstrafe ist als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 21. März 2019 ausgefallten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 40.– auszusprechen und asperiert auf 10 Tagessätze zu Fr. 30.– festzusetzen.

E. 5.4

Der Widerruf der teilbedingt ausgefallenen Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.– gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. April 2014 wurde im Berufungsverfahren nicht angefochten (vgl. Urk. 82 S. 2; Urk. 84 S. 3; Urk. 145 S. 1; Urk. 147 S. 2). Es ist deshalb aus der widerrufenen Strafe und der für die Hinderung einer Amtshandlung auszufällenden Geldstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Diese ist mit der Vorinstanz auf 110 Tagessätze zu Fr. 30.– festzusetzen, nunmehr als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland vom 21. März 2019. Es kann ergänzend auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 80 S. 73 und S. 75 f. verwiesen werden. 6. Strafzumessung betreffend Busse für geringfügige Sachbeschädigung (Sachverhalt Q) sowie mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Sachverhalte R und X)

E. 6

Zusammen mit einem Vollzugsbericht vom 4. Mai 2022 und dem Insassen-Stamtblatt leitete die Justizvollzugsanstalt Pöschwies dem hiesigen Gericht ein Gesuch des Beschuldigten persönlich um bedingte Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug weiter (Eingang: 9. Mai 2022; Urk. 124 bis Urk. 126). Mit Eingabe vom 19. Mai 2022 stellte auch die amtliche Verteidigung ein gleichlautendes Gesuch (Urk. 131). Am 25. Mai 2022 wurde die Entlassung des Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug per 9. Juni 2022 verfügt und der Antrag der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte zur Sicherung der bevorstehenden Berufungsverhandlung in Sicherheitshaft zu versetzen sei, abgewiesen (Urk. 140). Am

E. 6.1

Für die geringfügige Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist eine Busse

- 73 - auszusprechen. Diese bemisst sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen des Täters, so dass er diejenige Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Bei der Bemessung der Busse ist auch der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen (BGE 134 IV 97 E. 6.3.7.1; BGE 134 IV 60 E. 7.3.3).

E. 6.2

Die Vorinstanz wertete das Tatverschulden betreffend die geringfügige Sachbeschädigung als leicht, mit Bezug auf die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes stufte sie dieses als noch leicht ein. In beiden Fällen habe der Beschuldigte aus nichtigen Gründen gehandelt. Für diese Übertretungen rechtfertigte sich asperiert eine Busse von Fr. 600.– (Urk. 80 S. 73 f.).

E. 6.3

Nachdem die Verteidigung zunächst eine Reduktion der Busse auf Fr. 500.– forderte, beantragte sie anlässlich der Berufungsverhandlung die Bestrafung des Beschuldigten mit dem von der Vorinstanz bemessenen Bussenbetrag (Urk. 84 S. 3; Urk. 145 S. 1).

E. 6.4

Die Bussenfestsetzung durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden: Der Beschuldigte war beim Sachverhalt Q in der Zelle 519a der Stadtpolizei Zürich inhaftiert und brannte dort mit einem Feuerzeug seinen Vornamen "A._____" an die Decke und schrieb mit der Asche

"... A. _____" auf die weisse Metallver- schalung an der Wand, wodurch ein Schaden von ca. Fr. 300.– entstand. Das ob- jektive und subjektive Tatverschulden kann somit als leicht gewertet und die Bus- se auf Fr. 100.– festgesetzt werden.

E. 6.5

In Bezug auf Sachverhalt R ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwi- schen dem 1. Januar 2018 und dem 9. März 2020 fast täglich sowohl Marihuana als auch Kokain konsumierte, obwohl er wusste, dass dies verboten ist. Auch wenn der Beschuldigte durch sein strafbares Verhalten lediglich seiner eigenen Gesundheit schadete, schuf er darüber hinaus eine ständige Nachfrage nach die- sen Betäubungsmitteln. Strafmindernd zu werten ist hier die Kokain- und Can- nabisabhängigkeit des Beschuldigten. Ausgehend von der Tatsache, dass es sich bei Kokain um eine "harte" und gefährliche Droge handelt und aufgrund des lan- gen Deliktszeitraumes ist das Verschulden insgesamt als nicht mehr leicht zu wer-

- 74 - ten, weshalb sich eine Busse in Höhe von Fr. 800.– rechtfertigt. Beim Sachver- halt X führte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Kontrolle vom 27. April 2018 5.95 Gramm reines Kokain auf sich, welches für seinen Eigenkonsum be- stimmt war. Das objektive und subjektive Tatverschulden ist hier trotz der nicht unerheblichen Menge an Kokain aufgrund der Abhängigkeit des Beschuldigten von diesem Betäubungsmittel als leicht einzustufen und die Busse bei Fr. 200.– festzusetzen.

E. 6.6

Die Sachverhalte R und X weisen einen engen Zusammenhang auf, mit Bezug auf den Sachverhalt Q besteht kein solcher. Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschul- digten rechtfertigt es sich vorliegend, die Busse – wie die Vorinstanz – auf insge- samt Fr. 600.– festzusetzen. 7. Fazit Der Beschuldigte ist mit 5 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon 894 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. Unter Einbezug der wider- rufenen Strafe ist er sodann mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsan- waltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 21. März 2019 aus- gefällten Strafe, zu bestrafen. Schliesslich ist gegen ihn eine Busse von Fr. 600.– auszufällen. VI. Vollzug 1. Der teilbedingte Vollzug ist gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB für Freiheitsstrafen bis höchstens drei Jahren zulässig. Da mit diesem Urteil eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren auszufällen ist, fällt der (teilweise) Strafaufschub ausser Betracht und ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. 2. Bei Geldstrafen schiebt das Gericht den Strafvollzug auf, wenn eine unbe- dingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Hinsichtlich der mit

- 75 - einer Geldstrafe zu sanktionierenden Hinderung einer Amtshandlung ist auf die erwirkten Vorstrafen des Beschuldigten zu verweisen (vgl. E. V.4.2. vorstehend). Daraus ergibt sich, dass dieser sich auch von zuletzt nur noch teil- oder unbedingt ausgesprochenen Strafen nicht von weiterer Delinquenz abhalten liess. Bereits die bedingt ausgefallten Strafen hatten keine Änderung in seinem deliktischen Verhalten zu bewirken vermocht. Es ist daher von einer eigentlichen Schlecht- prognose auszugehen, auch wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat im Sinne von Art. 286 StGB nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde. Die unter Einbezug der widerrufenen Strafe ge- mäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. April 2014 gebildete Gesamt- geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 30.– ist daher zu vollziehen. 3. Die

ausgefällte Busse von Fr. 600.– ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle praxisgemäss eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). VII. Landesverweisung 1. Vorbemerkungen / Grundlagen

E. 9

Juni 2022 wurde der Beschuldigte aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt (Urk. 143). 7. Am 11. November 2022 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, des amtlichen Verteidigers und des Vertreters der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 9 ff.). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Prot. II S. 15 ff. und S. 31 ff.) – auch keine Beweise abzunehmen. Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde den Parteien schriftlich eröffnet (Prot. II S. 68; Urk. 154/1-16). II. Prozessuales 1. Rechtskraft / Nichteintreten

E. 10

Stunden später anwesend gewesen sei, als einer der am Einbruchdiebstahl beteiligten Täter mit einer entwendeten Bankkarte aus einem Bankomaten Fr. 1'000.– bezogen habe, wovon ihm Fr. 500.– für seinen Kokainkonsum überlassen worden seien (Urk. 63 S. 5 f.). Seine Anwesenheit sei entgegen der Vorinstanz stimmig, wenn man bedenke, dass die Tat nicht von langer Hand geplant worden, sondern spontan zustande gekommen sei: Man habe sich getroffen, Un gutes konsumiert und ein Teil der Partygruppe sei dann auf die rissige Idee gekommen, vor Ort einzubrechen (Urk. 145 S. 9).

E. 11

November 2022, Geschäfts-Nr. SB210111, S. 16 f.). IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.